

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

EINSCHREIBEN

PSW Personalservice
GmbH & Co.KG
Kaiser-Ludwig-Ring 9
92224 Amberg

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeiter /-in	Telefon/Fax	Datum
03.03.2008	43-8816.20-9884/2008	Günter Eichhorn Guenter.Eichhorn@lfu.bayern.de	+49 821 9071 5297 +49 821 9071 5554	18.03.2008

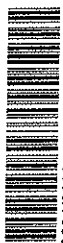
Vollzug der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Anlagen: 1 Verzeichnis der ermächtigten Ärzte
1 Muster Strahlenschutzanweisung
1 Muster Bezugspersonenliste
1 Ortsplan
1 Kostenrechnung

GENEHMIGUNG

**zur Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen
gemäß § 15 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erlässt gemäß § 15 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften – AtZustV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2005 (GVBl. S. 333), folgenden



Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon 08 21/90 71-0
Telefax 08 21/90 71-55 56

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon 0 92 81/18 00-0
Telefax 0 92 81/18 00-45 19

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Bescheid:

A.

1. Der PSW Personalservice GmbH & Co. KG, vertreten durch die PSW Verwaltungs GmbH mit dem Geschäftsführer Maurice Wiesgickl wird genehmigt, die Inhaber der Strahlenpässe (Bezugspersonen), die unter der Nummer

By 2752

registriert wurden, in fremden Anlagen oder Einrichtungen zu beschäftigen.

Diese Genehmigung gilt

bis zum 20.05.2013

(§ 17 Abs. 1 Satz 4 AtG) und ist nicht übertragbar.

2. Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV nimmt Herr Maurice Wiesgickl wahr.

Ein Wechsel dieser Person ist unverzüglich anzuzeigen.

Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 31 Abs. 2 StrlSchV ist Herr Martin Zeiml.

Ein Wechsel des Strahlenschutzbeauftragten sowie eine Änderung seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches sind dem LfU nach Maßgabe des § 31 Abs. 4 StrlSchV unverzüglich mitzuteilen.

Der Inhalt dieser Genehmigung ist dem Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

B.

Auflagen

1. Der Inhaber dieser Genehmigung hat vor Beginn der Tätigkeit von Bezugspersonen mit dem Strahlenschutzverantwortlichen jeder fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen tätig werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Sie ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Diese Vereinbarung muss die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung enthalten,

- 1.1 den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und -anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,

- 1.2 Bezugspersonen in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn
- durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisungen der fremden Anlage oder Einrichtung erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Tätigkeiten behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Einweisung einzuholen ist,
 - diese Unterweisung in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache der Bezugspersonen durchgeführt worden ist,
 - der zuständige Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Tätigkeit unterrichtet wurde,
 - den Bezugspersonen die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt wurden,
 - die Bezugspersonen die gemäß Auflagen B.5.1 und B.5.2 erforderlichen Dosimeter tragen und über deren Anwendung (Trageweise, Tragedauer, Auswertung) unterrichtet wurden,
- 1.3 den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse, Auswirkungen und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten. Dazu gehören insbesondere:
- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung,
- Überschreitungen der Aktivitätszufuhr- oder Dosisgrenzwerte nach StrlSchV,
 - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
 - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
 - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, soweit Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,
- 1.4 den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit dem Tätigwerden in der fremden Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 41 Abs. 2 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich zu unterrichten, sofern sie nicht bei Verlassen der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,
- 1.5 die Bezugspersonen Strahlenexpositionen aus besonderem Anlass nach § 58 StrlSchV nur dann auszusetzen, wenn die Bezugspersonen hierüber informiert worden sind und der Inhaber dieser Genehmigung oder ein von ihm in der Vereinbarung genannter Strahlenschutzbeauftragter seine Zustimmung erteilt hat, sofern diese in angemessener Zeit eingeholt werden kann,
- 1.6 Materialien und Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigung oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über ihren weiteren Verbleib in der fremden Anlage oder Einrichtung zu verwahren.

2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat dem LfU

bis zum 01.07.2008

eine Strahlenschutzanweisung gem. § 34 StrlSchV vorzulegen, die insbesondere folgende Punkte enthalten muss:

- 2.1 Die Aufstellung eines Planes für die Organisation des innerbetrieblichen Strahlenschutzes unter Berücksichtigung der Unterweisung, der ärztlichen Überwachung, der Führung der Strahlenpässe und der Strahlenschutzdatei sowie des Einsatzes der erforderlichen Personendosimeter.
- 2.2 Die Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufs.
- 2.3 Die regelmäßige Funktionsprüfung und Wartung von Geräten, Anlagen und sonstigen Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind, sofern sie vom Genehmigungsinhaber bereitgestellt werden, sowie die Führung von Aufzeichnungen hierüber.

Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind dem LfU unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 38 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Tätigkeit in den fremden Anlagen oder Einrichtungen wesentlichen allgemeinen Kenntnisse

- zum Strahlenschutz und
- zu den maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufen und Schutzmaßnahmen

zu vermitteln und es ist auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung (s. Auflage B.1.2) hinzuweisen.

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Aktivitätszufuhr- oder Dosisgrenzwerte feststellt.

5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat

5.1 die zur Ermittlung der Personendosis von Bezugspersonen gem. § 41 Abs. 3 StrlSchV erforderlichen Dosimeter (ausgenommen Neutronenstrahlung, s. Auflage B.5.2) von einer gem. § 41 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV bestimmten Messstelle anzufordern. In Bayern wurde als Messstelle die Auswertungsstelle im Helmholtz Zentrum München, Ingolstädter Landstraße 1, 85761 Oberschleißheim bestimmt,

5.2 dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung auszugebenden Personendosimeter tragen (z.B. Dosimeter zur Ermittlung von Tagesdosen und in besonderen Fällen von Neutronendosen (Albedo-Dosimeter) oder von Betadosen) und Maßnahmen zur Kontaminations- und Inkorporationsüberwachung befolgen,

- 5.3 wenn der Verdacht besteht, dass die Körperdosis durch Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper 1 mSv pro Jahr überschreiten kann, an Bezugspersonen Inkorporationsmessungen bei einer gem. § 41 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV bestimmten Messstelle durchführen zu lassen, sofern solche Messungen nicht vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind,

In Bayern wurden bestimmt:

1. für Messung der Aktivität der Ausscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 StrlSchV:
 - Bayerisches Landesamt für Umwelt, Messstelle für Radiotoxikologie, Schloss Steinenhausen, 95326 Kulmbach
 - Inkorporationsmessstelle im Radiochemischen Labor der AREVA NP GmbH, Freyeslebenstraße 1, 91050 Erlangen
 - Zentrales Radionuklidlaboratorium der Universität Regensburg, 93040 Regensburg
2. für Messung der Körperaktivität gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 StrlSchV:
 - Bundesamt für Strahlenschutz, Institut für Strahlenhygiene, Ingolstädter Landstraße 1, 85764 Oberschleißheim (Neuherberg)
 - Ganzkörpermessanlage im Bau 34 der AREVA NP GmbH, Freyeslebenstraße 1, 91050 Erlangen
 - Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin der Universität Würzburg, Josef-Schneider-Str. 2, 97080 Würzburg

- 5.4 außerbayerische Messstellen darauf hinzuweisen, dass das LfU zuständige Aufsichtsbehörde für Mitteilungen nach Anlage 4 der Richtlinie über Anforderungen an Personendosismessstellen (GMBI. 2002 S. 136) ist.

6. Der Inhaber der Genehmigung hat dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen und der für die auszuführende Tätigkeit und den betreffenden Arbeitsbereich zuständigen Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung befolgen (§ 15 Abs. 3 StrlSchV).
7. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage B.3 entnommen werden können.

Die bei Arbeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen Körperdosen sind ebenfalls in den Strahlenpass einzutragen. Zur Messung der Dosen sind die Dosimeter einer gem. § 41 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV bestimmten Messstelle zu verwenden.

8. Dem LfU ist

bis zum 01.07.2008

eine Liste der Bezugspersonen zuzusenden.

Danach ist **alle 3 Monate**

der Bestand zu bestätigen oder es sind die Veränderungen (Zu- und Abgänge) mitzuteilen. Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwendet werden.

9. Scheiden Bezugspersonen aus dem Geschäftsbereich des Inhabers dieser Genehmigung aus oder werden sie nicht mehr im Kontrollbereich fremder Anlagen oder Einrichtungen eingesetzt, so sind die Strahlenpässe ihren Inhabern gegen Unterschrift auszuhändigen.

C. Hinweise

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

- a) das Bayerische Landesamt für Umwelt und
- b) am Ort der Tätigkeit in einer fremden Anlage oder Einrichtung die dort zuständige Aufsichtsbehörde.

Die gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind beim LfU registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind die mit zwei Meldeblättern versehenen Strahlenpässe nach dem Muster der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2, § 95 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 2 der Röntgenverordnung (AVV Strahlenpass) vom 20.07.2004“ (Anlage zum Bundesanzeiger Nummer 142a vom 31.07.2004) zu verwenden.

Auf die Benachrichtigung des LfU entsprechend der Nummern 2.3, 3.4 Satz 2 und 5 Satz 2 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

Strahlenpässe nach dem Muster der AVV Strahlenpass können über den Fachhandel, z.B.

- König Verlag, Heidemannstraße 29, 80939 München, Tel. 0 89/37 06 73 23, Fax -7 23 88 13
- W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, Tel. 01 80/5 10 66-01, Fax -02 bezogen werden.

Weitere Bezugsquellen sind dem LfU nicht bekannt.

Auf die Möglichkeit der Anordnung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG sowie der Rücknahme und des Widerrufs gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG wird hingewiesen.

Die Fachkunde von Strahlenschutzbeauftragten ist durch anerkannte Fortbildungsmaßnahmen termingerecht aufzufrischen (vgl. § 30 Abs. 2 bzw. § 117 Abs. 11 StrlSchV). Der Nachweis ist dem LfU vorzulegen.

Die Untersuchung beruflich strahlenexponierter Personen gem. §§ 60 und 63 StrlSchV ist von einem gem. § 64 StrlSchV ermächtigten Arzt durchführen zu lassen. In Bayern wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die in der Anlage aufgeführten Ärzte ermächtigt.

D. Bescheidsaufhebung

Der vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz erteilte Bescheid vom 21.05.2003, Az. 4/7-559-449, wird hiermit aufgehoben.

E. Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € 220,00 festgesetzt.

Auslagen werden in Höhe von € 3,50 erhoben. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit Tarif-Nr. 7.II.14/6 des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766 ff.) zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

I.A.

Klaus Coy
Leitender Regierungsdirektor

